

Abteilungsordnung
der

Sporttaucher Oktopus im Polizeisportverein Wengerohr e.V.

Präambel

Die Abteilung Sporttaucher Oktopus geht aus dem am 21. 8. 1973 in Monzel gegründeten Club Sporttauchclub Oktopus e. V. hervor. Diese Ordnung ergänzt die bestehende Satzung des Polizeisportvereins Wengerohr e. V..

§ 1 Name

Abteilung Sporttaucher Oktopus im Polizeisportverein Wengerohr e.V.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Ziel der Abteilung ist die Förderung und Pflege des Amateursports auf der Basis der Satzung des Polizeisportvereins. Innerhalb dieses Vereins stellt sich die Abteilung die nachfolgenden Aufgaben:

- die Mitglieder zu Sporttauchern heranzubilden
- durch weitere Ausbildung die Leistungsfähigkeit zu steigern und zu erhalten
- eine technische u. organisatorische Grundstruktur zu Ausübung des Tauchsports vorzuhalten
- den Geselligkeitssinn innerhalb der Abteilung und des Vereins zu fördern.

Diese Aufgaben sollen durch einen ausgeprägten Gemeinschaftssinn aller Mitglieder erfüllt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Abteilung führt über die Mitgliedschaft im Polizeisportverein und separate Aufnahme in der Abteilung durch den Abteilungsleiter/Abteilungsgeschäftsführer und den Geschäftsführer des PSV. Um sich an den bereits angeschafften Gerätschaften zu beteiligen zahlt jedes neue Mitglied eine Aufnahmegebühr die z.Zt. bei DM 100,00 liegt. Der Gesamtvorstand kann diese Gebühr durch einfache Mehrheit ändern. Jedes aktive Mitglied ist über die Abteilung dem Verband Deutscher Sporttaucher und dem Landesverband Sporttauchen Rheinland-Pfalz angeschlossen. Die Beiträge übernimmt der PSV. Aus dieser Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied kostenlos die Verbandszeitschrift *Der Sporttaucher*.

§ 4 Ausweise

Jedes Mitglied erhält neben dem PSV Ausweis, der gleichzeitig zur Eingangskontrolle zur Unterkunft dient, einen Tauch er-Paß und ein Taucher-Logbuch. Die Kosten hierfür übernimmt der Verein.

§ 5 Tauchärztliche Untersuchung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich auf Tauchtauglichkeit gem. den Grundsätzen des VDST untersuchen zu lassen. Folgeuntersuchungen sind ebenfalls Pflicht.

§ 6 Kameradschaft - Verantwortungsbewußtsein

Sporttauchen ist eine Sportart, die von jedem ein ausgeprägtes Verantwortungsbewußtsein für sich selbst, seine Familie und für seine Tauchpartner verlangt. Bei jedem Mitglied sollte dieses

Bewußtsein vorhanden sein und er darf es auch von seinem Tauchpartner verlangen.

§ 7 Tauchpaten

Für jeden Anfänger sollte sich ein oder mehrere erfahrene Tauchpaten zur Verfügung stellen, der/die die Ausbildung des Anfängers unterstützen. Für diese Paten gilt § 6 besonders. Der Anfänger soll sich an diesen Paten orientieren. Alleintauchgänge oder Tauchgänge mit Tauchern auf ebenfalls niedrigem Ausbildungsstand stehen nicht im Einklang mit den Grundsätzen des Verbandes Deutscher Spentaucher.

§ 8 Gerätschaften

Die Abteilung stellt umfangreiche Gerätschaften zur Verfügung. Die Ausgabe findet jeweils nach dem Training gegen Quittung statt. Der Entleiher haftet für die Rückgabe und für eventuell entstandene Schäden. Die Gerätschaften sind pfleglich zu behandeln.

§ 9 Kompressoren

Die abteilungsreinen Kompressoren stehen jedem volljährigen Vereinsmitglied zum Befüllen seiner PTG zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist eine Einweisung am Kompressor, die der Gerätewart erteilt. Schäden am Kompressor sind umgehend dem Gerätewart zu melden. Der Kompressor ist ggf. durch Hinweisschild außer Betrieb zu setzen.

§ 10 Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsversammlung
- der Abteilungsvorstand

§ 11 Abteilungsversammlung

Die ordentliche Abteilungsversammlung findet alle zwei Jahre statt. Hierzu ist jedes Mitglied mit zwei Wochen Frist schriftlich einzuladen.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse der Abteilung erfordert. Der Antrag kann vom Abteilungsvorstand oder aus der Mitte der Abteilung eingebracht werden. Im letzteren Fall muß der Antrag von mindestens 10 Abteilungsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 12 Aufgabe der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung berät über grundsätzliche Belange und wählt die Mitglieder des Abteilungsvorstandes. Das Stimmrecht kann durch jedes Mitglied ausgeübt werden. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlußfähig. Einzelne Abteilungsvorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Für die Änderung dieser Ordnung ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung der Abteilung 3/4 Mehrheit. Gewählt werden kann jedes aktive Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 13 Abteilungsvorstand